

Dezernat VI
Stadtrat Paul Georg Wandrey

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten
Uli Franke
Fraktion Die Linke & Tierschutzpartei
Landgraf-Philipps-Anlage 32
64283 Darmstadt

Per Mail: uli@uli-franke.de

Stadtrat
Paul Georg Wandrey

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-4490 – 4496
Internet: www.darmstadt.de
E-Mail: dezernatVI@darmstadt.de
Leitweg-ID: 06411000-64283-32

Datum
24.09.2026

Ihre Kleine Anfrage vom 07.09.2026 betr. Beschwerde über Diskriminierung in der Zulassungsstelle

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Franke,

Ihre Fragen aus der Kleinen Anfrage, mit welcher Sie sich auf einen Vorgang vom 17. August 2026 im Kontext der Vorsprache einer Bürgerin bei der Kfz-Zulassungsbehörde beziehen, beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Ist dieser Vorgang dem Magistrat bekannt, bzw. wurde er ausreichend dokumentiert, so dass er sich einen Einblick verschaffen konnte? .

Antwort:

Der Vorgang ist dokumentiert und dem Magistrat bekannt.

Frage 2:

Wurde die bei der Bürgerbeauftragten und dem Bürger- und Ordnungsamt eingegangene Beschwerde ausschließlich an die Zulassungsstelle weiter geleitet, oder wurde auch eine höhere Stelle (etwas die Leitung des Bürger- und Ordnungsamtes oder der Oberbürgermeister) in Kenntnis gesetzt? Falls ersteres: ist die Bearbeitung von gravierenden Beschwerden ausschließlich innerhalb der kritisierten Abteilung die übliche Praxis in der Stadtverwaltung?

Antwort:

Das Büro der Bürgerbeauftragten wurde gemeinsam mit dem Bürger- und Ordnungsamt angeschrieben. Sofern die jeweils zuständige Stelle in den Verteiler aufgenommen wurde, wird seitens des Büros der Bürgerbeauftragten grundsätzlich die unmittelbare Kommunikation zwischen den Beteiligten bevorzugt und entsprechend unterstützt.



Da die zuständige Stelle unmittelbar kontaktiert worden war, wurde zunächst die direkte Kommunikation fortgeführt. Im vorliegenden Fall erfolgte seitens der Zulassungsstelle eine Rückmeldung innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens. Darüber hinaus erfolgte eine direkte Rückmeldung an die Bürgerin. Vor diesem Hintergrund bestand keine Veranlassung für ein unmittelbares Tätigwerden des Büros der Bürgerbeauftragten.

Das Büro der Bürgerbeauftragten wird grundsätzlich dann tätig, wenn eine direkte Kommunikation ausbleibt, nicht zu einer Klärung führt oder sich eine weitere Bearbeitung auf diesem Weg als nicht zielführend erweist.

Werden Anliegen unmittelbar an das Büro der Bürgerbeauftragten gerichtet, ohne dass die jeweils zuständige Ansprechstelle einbezogen wurde, werden die zuständigen Dezernatsbüros entsprechend informiert.

Sofern eine sachgerechte Klärung auf der zuständigen Ebene, auch im Rahmen einer unmittelbaren und zwischenmenschlichen Verständigung, nicht herbeigeführt werden kann, wird die nächsthöhere zuständige Stelle einbezogen.

Im konkreten Fall war mithin aufgrund der auch an das Büro der Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerde auch das Dezernatsbüro eingebunden. Im Übrigen wird bei gravierenden Beschwerden regelmäßig auch die Leitung des Bürger- und Ordnungsamtes in Kenntnis gesetzt. Dies war vorliegend der Fall.

Frage 3:

Ist die von der Betroffenen vorab eingeholte Information korrekt, dass im Falle des Verlust des Originaldokuments eine Zulassung auch durch Vorlage eines Schreibens der Ausländerbehörde, der polizeilichen Diebstahlsanzeige und eines gültigen Reisepasses möglich ist?

Wenn ja, warum wurde der Betroffenen dann die Zulassung verweigert?

Wenn nein, gibt es für die zwingende Notwendigkeit, das Original des Aufenthaltstitels vorzulegen, eine gesetzliche Grundlage oder ist dies eine interne Vorgabe der Stadt Darmstadt? Um welche gesetzliche Grundlage handelt es sich, bzw. wer hat diese Vorgabe festgelegt?

Antwort:

Grundsätzlich sind für die Zulassung Originaldokumente vorzulegen. Bei einem Aufenthaltstitel kann hiervon abgewichen werden, sodass eine Kopie des Aufenthaltstitels genügt. In diesem Fall muss jedoch zwingend erfüllt sein:

- Der vorgelegte Reisepass muss dieselbe Dokumentennummer aufweisen wie der im Aufenthaltstitel eingetragene Pass.
- Es muss ein Nachweis der Ausländerbehörde vorliegen, dass der Aufenthaltstitel verlängert oder erneuert wird (z. B. Fiktionsbescheinigung, schriftliche Bestätigung, Termin zur Abholung eines neuen Titels).

Im vorliegenden Fall legte die Antragstellerin lediglich ein Schreiben der Ausländerbehörde vor, aus dem hervorging, dass ein Termin für einen möglichen Übertrag des Aufenthaltstitels vereinbart sei.

Es lag keine Erklärung der Ausländerbehörde vor, dass der Aufenthaltstitel verlängert wird, und auch kein Termin zur Abholung eines neuen Aufenthaltstitels.

Die vorgelegte Kopie des Aufenthaltstitels enthielt die Reisepassnummer U22*****. Der tatsächlich vorgelegte Reisepass weist jedoch die Nummer U40***** auf.

Damit war nicht erkennbar, ob ein gültiger Aufenthaltstitel vorliegt, oder ob dieser verlängert wird.

Da die Dokumentennummern nicht übereinstimmen, konnte die Kollegin die Identität und Gültigkeit des Aufenthaltstitels nicht zweifelsfrei feststellen. Folglich musste die Zulassung verwehrt werden.

Frage 4:

Wäre es möglich und aus Sicht des Magistrats sinnvoll gewesen, bei Zweifeln an der Echtheit des Schreibens in der Ausländerbehörde anzurufen, um zu überprüfen, ob das Dokument dort ausgestellt wurde?

Antwort:

Wie unter der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, gab es keine Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Dokumentes. Vielmehr harmonisierten die vorgelegten Dokumente nicht miteinander. Dies wäre auch durch einen Anruf bei der Ausländerbehörde nicht auflösbar gewesen.

Frage 5:

Ist die eingangs skizzierte, kurze Antwort der Abteilungsleiterin aus Sicht des Magistrats ein angemessener Umgang mit dem Vorwurf einer Bürgerin, in einer Behörde rassistisch diskriminiert worden zu sein?

Wenn nein, wie steht der Magistrat zu der Option, die schwerwiegenden Vorwürfe in einem persönlichen Gespräch zwischen der Betroffenen und einer im respektvollen Umgang mit Menschen geschulten Führungspersönlichkeit des Bürger- und Ordnungsamtes zu erörtern, an dessen Ende eventuell eine ernstgemeinte Entschuldigung stehen könnte?.

Antwort:

Eine Reduzierung der Bewertung des Umgangs der Stadt mit gravierenden Beschwerden auf eine isoliert in Bezug genommene Antwort-E-Mail der Abteilungsleiterin stellt eine unangemessene Verkürzung des Sachverhaltes dar.

Nach Eingang der Beschwerde wurden intern zahlreiche Gespräche zwischen der betroffenen Mitarbeiterin der Kfz-Zulassungsbehörde, der stellvertretenden Sachgebietsleitung der Kfz-Zulassungsbehörde und der Abteilungsleiterin geführt. Die betroffene Mitarbeiterin der Kfz-Zulassungsbehörde zeigte sich entsetzt über den Vorwurf, sie habe eine Bürgerin diskriminieren wollen und bestürzt darüber, dass ihr Verhalten als diskriminierend habe aufgefasst werden können.

Die in der Kleinen Anfrage aufgegriffene, kurze Antwort der Abteilungsleiterin stellt zudem nur einen Ausschnitt aus der Kommunikation zwischen der Beschwerdeführerin und der Abteilungsleiterin dar. Eine weitere Antwort der Abteilungsleiterin in dem E-Mail-Austausch mit der Bürgerin hatte folgenden Wortlaut:

„vielen Dank für Ihre erneute Rückmeldung und die ausführliche Darstellung Ihrer Wahrnehmung des Vorfalls.

Wir nehmen Ihre Schilderungen und insbesondere Ihre Empfindung, durch die Äußerungen im Rahmen des Termins persönlich verletzt und herabgewürdigt worden zu sein, sehr ernst. Es ist uns bewusst, dass ein solcher Vorfall für die betroffene Person belastend sein kann.

Ihre erneute Stellungnahme haben wir zum Anlass genommen, den Sachverhalt nochmals zu prüfen und dabei auch die vorliegenden Informationen aus dem betreffenden Team einzubeziehen.

Hierbei ergibt sich, dass die von Ihnen geschilderten rassistischen Äußerungen beziehungsweise Zuschreibungen durch die hierzu befragten Mitarbeitenden nicht bestätigt werden. Nach deren übereinstimmender Wahrnehmung sind entsprechende Äußerungen im Zusammenhang mit Ihrer Herkunft, oder Ihrer Person nicht gefallen.

Gleichzeitig ist uns bewusst, dass sich Ihre persönliche Wahrnehmung des Gesprächs deutlich von der Darstellung der beteiligten Mitarbeitenden unterscheidet. Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen sich insofern unterschiedliche Schilderungen des Gesprächsverlaufs gegenüber. Eine weitergehende objektive Aufklärung einzelner, nicht anderweitig belegbarer Äußerungen ist unter diesen Umständen leider nicht möglich.

Wir möchten ausdrücklich klarstellen, dass die Prüfung der vorgelegten Unterlagen im Rahmen eines Zulassungsvorgangs selbstverständlich sachlich und ohne Benachteiligung aufgrund der Herkunft, des Aussehens, der Religion oder anderer persönlicher Merkmale zu erfolgen hat. Ebenso erwarten wir von unseren Mitarbeitenden jederzeit einen respektvollen und professionellen Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern.

Wir weisen jedoch zurück, dass seitens der Behörde ein Generalverdacht gegenüber Ihnen aufgrund Ihrer Herkunft oder Ihres Kopftuchs beabsichtigt oder ausgesprochen worden sei. Für eine entsprechende Feststellung haben sich im Rahmen der vorgenommenen Prüfung keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben.

Soweit Sie sich insbesondere auf die von Ihnen wiedergegebene Äußerung zu einer möglichen „Illegalität“ beziehungsweise zu einer möglichen Dokumentenfälschung beziehen, können wir nachvollziehen, dass Sie diese als schwerwiegend und persönlich verletzend empfunden haben. Eine entsprechende Äußerung konnte im Rahmen der internen Prüfung jedoch nicht bestätigt werden.

Wir bedauern, dass Sie den Termin als belastend erlebt haben und dass bei Ihnen der Eindruck entstanden ist, nicht respektvoll behandelt worden zu sein. Eine solche Wahrnehmung nehmen wir ernst, auch wenn sich die von Ihnen dargestellten konkreten Vorwürfe nach der uns vorliegenden Sachverhaltsaufklärung nicht bestätigen lassen.

Eine darüber hinausgehende Distanzierung von rassistischen Äußerungen können wir insoweit selbstverständlich teilen: Rassistische oder diskriminierende Äußerungen haben in der Stadtverwaltung keinen Platz und entsprechen weder unserem Selbstverständnis noch unseren Anforderungen an den Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern.

Wir betrachten die Angelegenheit nach der erneuten Prüfung damit als abschließend geprüft. Sollten Sie über weitere konkrete Informationen oder Nachweise verfügen, die für die Sachverhaltsaufklärung relevant sein könnten, können Sie uns diese selbstverständlich noch zukommen lassen.“

Nach alledem dürfte deutlich geworden sein, dass im Bürger- und Ordnungsamt ein angemessener Umgang mit eingehenden Beschwerden erfolgt.

Ich missbillige ausdrücklich Ihr unreflektiertes Aufgreifen von Unterstellungen und die nicht vorhandene Solidarität mit städtischen Beschäftigten, die Sie mit dieser Anfrage offenbart haben. Zu keinem Zeitpunkt lassen Sie einen Zweifel am Wahrheitsgehalt der nicht belegten Unterstellungen. Sie unterstellen den städtischen Beschäftigten der Zulassungsstelle und des Bürger- und Ordnungsamts pauschal Rassismus.

In meinen Augen schulden Sie den städtischen Beschäftigten eine Entschuldigung für Ihre unsolidarische und voreingenommene Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Georg Wandrey
Stadtrat

Verteiler:

Büro der Stadtverordnetenversammlung und Gremiendienste

Büro des Herrn Oberbürgermeisters

Pressestelle ☒ zur Kenntnis

☐ zur Veröffentlichung

Dez. VI

Amt 32

Büro der Bürgerbeauftragten